

IX. (Absolution gegen schriftlichen Revers?) Vor einiger Zeit war in einem kirchenfeindlichen Blatte folgende Nachricht zu lesen: Ein Offizier stand vor der Trauung und legte zu diesem Behufe eine Beichte ab. Hiebei hatte er sich auch über Beteiligung an einem Duell anzulagern. Vom Beichtvater befragt, ob er die auf das Duell gesetzten kirchlichen Strafen gekannt, bejahte er dies. Da die Trauung nicht unmittelbar bevorstand, ersuchte der Beichtvater den Offizier, nach einer bestimmten Zeit wiederum im Beichtstuhle zu erscheinen, unterdessen wolle er sich vom zuständigen Ordinarius die erforderliche Absolutionsvollmacht erbitten. In der Tat fand zur festgesetzten Stunde der Bräutigam sich wiederum im Beichtstuhle ein. Der Beichtvater aber, so berichtete die Zeitung, eröffnete dem Bönitenten, daß er nach Weisung des Ordinariates nur unter der Bedingung absolviert werden könne, wenn er durch Unterfertigung eines Reverses verspreche, niemals mehr ein Duell mitzumachen. Die Zumutung eines schriftlichen Versprechens habe aber der Offizier zurückgewiesen und sei infolgedessen auch nicht absolviert worden.

Aus mehrfachen begreiflichen Gründen konnte in der Zeitung keine Richtigstellung erfolgen.

Uns interessiert hier aber die Frage: Kann denn überhaupt vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus vor der Absolution von Zensuren ein schriftlicher Revers verlangt werden?

Bekanntlich unterscheidet man die Absolution für den äußeren und die für den inneren Rechtsbereich. Mit ersterer ist regelmäßig auch letztere gegeben, nicht aber umgekehrt. Entsprechend dem Zwecke der Zensuren ist in der Regel die Absolution erst nach erfolgter Besserung und nach geleisteter oder doch ernstlich zugesagter Genugtuung zu gewähren. Daß man besonders vor Aufhebung der Zensur pro foro externo eidliches Versprechen der Besserung, etwaige Schadenserfälstleistung, Stellung einer Kautio, überhaupt Sühne des Unrechtes verlangte, beziehungsweise noch verlangt, beweisen zahlreiche Stellen des *corpus juris canonici* (c. 10—12, 40, X, 5, 39; c. 25, X, 2, 28; c. 3, X, 3, 23; c. 2, VI, 5, 11) und des *Tridentinums* (Sessio 22, de reform. c. 11; Sessio 25, de reform. c. 12). Vgl. auch *Rit. Rom.* lit. 3, c. 3, n. 2 und 3. Keine der angeführten Stellen zwar spricht von einem schriftlichen Revers; doch tritt derselbe mit den pro foro externo in Anwendung gebrachten anderweitigen Sicherungsmitteln keineswegs in Widerspruch, erscheint vielmehr nur als eine moderne Modifikation derselben. Schwierigkeiten aber hat es mit der Anwendung besonders dieses letzteren Sicherungsmittels bei einer Absolution pro foro interno. Selbst wenn es sich bloß um das *forum internum extra-sacramentale* handelt, wäre die Absforderung eines schriftlichen Reverses ungehörig, denn das mit der Unterschrift versehene Altenstück kann nur zu leicht in unberufene Hände gelangen und derart eine Diffamation herbeiführen. Vollends unzulässig aber

erscheint die Forderung eines schriftlichen Reverses in *foro sacramentali*, in der Beicht. Gründe: 1. Würde eine solche Urkunde dem jeweiligen Leser über die Beichte einer bestimmten durch die Unterschrift genau bezeichneten Person Mitteilungen machen — eine permanente *fractio sigilli*. 2. Hat der Beichtvater im allgemeinen auch kein Recht, nach dem Namen des Böneniten zu forschen. Dies würde aber geschehen durch Absforderung eines vom Böneniten gezeichneten Reverses.

Und schließlich was wäre der praktische Nutzen eines solchen Reverses? Als eine Urkunde, welche lediglich der Beicht ihren Ursprung verleiht, könnte sie bei Nichteinhaltung des Versprechens ja niemals das Substrat für eine außerkramentale Zurechtweisung oder Bestrafung bilden. Der schriftliche Revers hätte also im entscheidenden Momenten nicht mehr Kraft als ein anderes in der Beicht geleistetes Versprechen. Die Zwecklosigkeit für sich allein wäre also schon ein wichtiger Faktor, der gegen Forderung eines schriftlichen Reverses spricht. Der Hauptgrund aber bleibt die Gefährdung des Amts- und Beichtgeheimnisses. Die Seelsorger und Beichtväter sind angewiesen, pro *foro interno* stets unter Verschweigung der Namen der Bittsteller um die erforderliche *Absolutions-* oder *Dispensationsfakultät* einzuschreiten. Der hierin gelegene Grundsatz der Geheimhaltung würde aber durch Forderung eines schriftlichen Reverses wiederum umgestoßen. Im Interesse der Geheimhaltung wurden erst neuestens, 23. August 1901, die bischöflichen Kurien wiederum daran erinnert, nur versiegelte Schreiben durch die Agenten bei der römischen Behörde überreichen zu lassen (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1902, I, 101 f.). Ein Monitum der Bönenitarien verlangte früher schon litterae ob-signatae suppressis nominibus (Leitner, Katholisches Cherecht, 1902, 469 f.). Die sogenannte *Lazerationenklausel* in den römischen Dispens-Reskripten, derzu folge die Urkunde nach dem Gebrauche bei Androhung von Exkommunikation zerstört werden muß, verfolgt wenigstens nebenbei auch den Zweck der Geheimhaltung (v. Scherer, R. R., II, 1898, S. 490, A. 173). Ferner wird in keiner päpstlichen Dispens- oder *Absolutionsvollmacht* pro *foro interno* eine solche Kautio vorgeschrieben, welche wie der schriftliche Revers die Geheimhaltung gefährdet. Man vergleiche z. B. die Jubiläumsbulle Benedikt XIV., 25. November 1749 (Benedicti Bullarium, Mechlinae 1827, vol. 7, p. 345), die in allen Diözesanblättern abgedruckte Jubiläumsbulle Leo XIII., 25. Dezember 1900 (Linz, Quart.-Schr., 1901, 431 ff.) und die Jubiläumsbulle Pius X., 2. Febr. 1904 (Ebend. 1904, 437).

Die eingangs erwähnte Zeitungsnotiz trägt demnach alle Anzeichen der Unwahrheitlichkeit an sich. Möglich wäre nur, wenn der Fall sich wirklich ereignete, daß ein Mißverständnis obwaltete, indem der Beichtvater um eine Vollmacht pro *foro interno* ansuchte, bei der bischöflichen Kurie man aber an eine *absolutio pro foro externo* dachte. Dann wäre es aber Sache des Beichtvaters

gewesen, mit der Durchführung inne zu halten und das Missverständnis aufzuklären, selbst auf die Gefahr hin, nicht mehr rechtzeitig eine zweite Antwort von der bischöflichen Kürie zu erhalten.

Selbstverständlich könnte aber der Bischof, welcher um die Absolutionsfakultät angegangen wird, auch verlangen, daß der Bönenitent nur unter der Bedingung absolviert werde, daß er auch pro foro externo um Absolution ansuche, wenn die Tatsache der Zensur öffentlich bekannt ist. War dies vielleicht in unserem Beispiele der Fall? Aber auch dann hätte noch immer nicht in der Beicht ein schriftlicher Revers abverlangt werden können; der Bönenitent hätte bloß ernstlich versprechen müssen, sich dem kirchlichen Richter behufs Lösung der Zensur für den äußeren Rechtsbereich zu stellen.¹⁾

Uebrigens pflegen heutzutage die Bischöfe die pro foro interno gegebene Absolution auch pro foro externo gelten zu lassen (S. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, S. 100 f.; Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, p. 187). Ausgenommen sind etwa nur die Zensur wegen öffentlich bekannter formeller Häresie und Glaubensapostasie, ferner die Fälle namentlicher Exkommunikation.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. J. Haring.

X. (Restitutionspflicht bei Verheimlichung, resp. Herabminderung des Wertes des Kaufobjektes.) Arnulf, der sich mit dem Handel von alten Kunstgegenständen und verschiedenerlei anderen Antiquitäten abgibt, bereist alljährlich das Land, um seinen Bedarf durch Ankauf von Artikeln dieser Art wieder zu ergänzen. Um dieselben nun möglichst billig zu erhalten, schweigt er gegenüber dem Verkäufer über den eigentlichen Wert derselben ganz oder sucht sie als derart wertlos hinzustellen, daß es ihm tatsächlich nicht selten gelingt, durch Kunst oder Alter wirklich wertvolle Gegenstände, z. B. Einrichtungsstücke, Bilder u. dgl., um einen wahren Spottpreis für sich zu erwerben, um sie dann um den dreifachen oder vierfachen oder noch höheren Preis wieder zu verkaufen. Ist nun Arnulfus deswegen restitutionspflichtig geworden?

Antwort: Arnulf ist sicher zur Restitution gehalten, falls sein Vorgehen beim Kaufe ein wirklich betrügerisches und ungerechtes ist. Ob aber ein solches hier auch jedesmal wirklich vorliegt, wird nun auch Gegenstand der folgenden Erörterung sein müssen, um dann

¹⁾ Die zitierte Jubiläumsbulle Benedikt XIV. n. 5, hatte für die Absolution von öffentlichen Zensuren ein eigenes Verfahren festgesetzt. Der Bönenitent mußte mit einem eigenen Libell, welcher die Bestätigung der absolutio pro foro interno durch den Beichtvater trug, bei der Bönenitiarie um Lösung pro foro externo ansuchen. Ramentlich Exkommunizierte konnten nur ad effectum dumtaxat indulgentiae consequendae absolviert werden unter gleichzeitiger Auflage, sich dem kompetenten Richter behufs Lösung der Zensur zu stellen.